



**Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten  
des Stadtmuseums Cottbus/Chósebuz und  
des Wendischen Museums/Serbski muzej**

STADT COTTBUS  
CHÓSEBUZ

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024 in der geltenden Fassung und der Satzung des Stadtmuseums der Stadt Cottbus/Chósebuz geltend ab 1.11.2025 sowie der Satzung des Wendischen Museum/Serbski muzej geltend ab 1.11.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 24.09.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen.

**§ 1 Grundsätze**

Die Veranstaltungsräume des Stadtmuseums Cottbus/Chósebuz und des Wendischen Museums/Serbski muzej dienen der Durchführung von Veranstaltungen zur Stadt- und Regionalgeschichte, zur Natur- und Umweltbildung und zur Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache, Kultur und Identität.

Soweit sie dafür nicht in Anspruch genommen werden, können sie einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten (Foyer, Garderobe, Toiletten) zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem besonderen Charakter des Hauses nicht zuwiderlaufen, Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin bzw. der Leiter der Städtischen Sammlungen Cottbus/Chósebuz.

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

**§ 2 Entgeltschuld**

Schuldnerin bzw. Schuldner des Nutzungsentgeltes sind private und juristische Personen, die einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

**§ 3 Entgeltpflicht und Fälligkeit**

1. Gemäß § 5 der Satzung des Stadtmuseums der Stadt Cottbus/Chósebuz und § 5 der Satzung des Wendischen Museums/Serbski muzej wird für die Inanspruchnahme der Veranstaltungsräume ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Die Entgeltpflicht besteht nicht für Aktivitäten, bei denen das Stadtmuseum Cottbus/Chósebuz oder das Wendische Museum/Serbski muzej Mitveranstalter ist sowie bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus/Chósebuz.
3. Über die Minderung der oder die Befreiung von Entgelten in besonders begründeten Fällen entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des für Kultur zuständigen Fachbereiches.
4. Für die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Grundlage dafür bilden die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen.
5. Das Entgelt ist spätestens 5 Tage vor Inanspruchnahme fällig. Der Nutzungsvertrag gilt gleichzeitig als Rechnung. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

6. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer findet die Staffelung der Nutzungsentgelte nach § 4 für jede angefangene Stunde Anwendung. Die zusätzlich entstehenden Kosten werden per separater Rechnung ausgewiesen.

#### **§ 4 Höhe der Entgelte**

Im Nutzungsentgelt sind enthalten: Kosten für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Reinigung, Grundbühnenaufbau sowie sonstige Betriebskosten.

Abhängig von der Veranstaltung und vom Durchführungszeitraum erfolgt der zusätzliche Einsatz von Personal.

Die Nutzungsentgelte der Räumlichkeiten sind wie folgt gestaffelt:

**Stadtmuseum (Mehrzweckraum I - 80m<sup>2</sup>):**

Dauer der Vermietung	Raummiete
Bis 2 Stunden	80 €
3 Stunden	120 €
4 Stunden	160 €
5 Stunden	200 €
6 Stunden und mehr	240 €

**Stadtmuseum (Mehrzweckraum II - 40m<sup>2</sup>):**

Dauer der Vermietung	Raummiete
Bis 2 Stunden	40 €
3 Stunden	60 €
4 Stunden	80 €
5 Stunden	100 €
6 Stunden und mehr	120 €

**Wendisches Museum/Serbski muzej (Mehrzweckraum/Küche - 40m<sup>2</sup>):**

Dauer der Vermietung	Raummiete
Bis 2 Stunden	40 €
3 Stunden	60 €
4 Stunden	80 €
5 Stunden	100 €
6 Stunden und mehr	120 €

**Wendisches Museum/Serbski muzej (Innenhof - 86m<sup>2</sup>):**

Dauer der Vermietung	Raummiete
Bis 2 Stunden	86 €
3 Stunden	129 €
4 Stunden	172 €
5 Stunden	215 €
6 Stunden und mehr	258 €

Für nichtkommunale öffentliche Kultureinrichtungen, Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts oder für gemeinnützig anerkannte Nutzerinnen und Nutzer besteht die Möglichkeit einer Entgeltreduzierung von bis zu 50%. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihren Sitz in der Stadt Cottbus/Chósebuz (entsprechend aktuellem Nachweis) haben.

Zusätzliche Leistungen (u.a. Nutzung von Technik einschließlich technischer Betreuung, Öffnung außerhalb der regulären Öffnungszeit) werden im Nutzungsvertrag geregelt. Die Kosten belaufen sich auf 50,- € pro angefangene Stunde zzgl. USt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 25.09.2025

Tobias Schick  
Oberbürgermeister